

# Erster Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Zusammenfassung der Ergebnisse und  
Handlungsempfehlungen  
Juni 2019

Die demografische Alterung unserer Gesellschaft hat spürbare Konsequenzen: steigende Zahlen Pflegebedürftiger bei gleichzeitig abnehmender Zahl potenziell Pflegeleistender. Die Angehörigen pflegebedürftiger Menschen stehen vor der Herausforderung, Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren; Arbeitgeber müssen die betrieblichen Erfordernisse mit den pflegerischen Aufgaben der Beschäftigten in Einklang bringen.

Vor diesem Hintergrund wurden das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wesentlich reformiert und weiterentwickelt, indem etwa ein Pflegeunterstützungsgeld und auch ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit eingeführt wurden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Zuge des Gesetzes 2015 den unabhängigen Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf eingesetzt. Die Aufgaben des Beirats sind in § 14 Abs. 2 FPfZG beschrieben: Der Beirat befasst sich mit Fragen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, er begleitet die Umsetzung der einschlägigen Gesetze und berät über deren Auswirkungen. Der Schwerpunkt der ersten Amtszeit lag in Beratungen über eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen, der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und der Arbeitszeitsouveränität. Weiterhin widmete er sich darüber hinaus aber auch Fragen der Verbesserung der Unterstützungsangebote, eines transparenten Ausbaus der Beratung sowie der entlastenden Möglichkeiten durch Einsatz von digitalen und technischen Produkten.

Mit diesem Bericht nimmt der Beirat Stellung zur aktuellen Situation der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, indem er die zentralen Ergebnisse seiner Beratungen vorstellt sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzeigt und konkrete Handlungsempfehlungen formuliert.

## Die zentralen Punkte des unabhängigen Beirats

Der Beirat hat zu Beginn seiner Arbeit einige themenübergreifende zentrale Punkte formuliert, die Grundlage für die gemeinsame Arbeit und die Handlungsempfehlungen sind:

- Pflege wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.
- Es wird jede individuelle Entscheidung für oder gegen die Übernahme der Pflege der eigenen Angehörigen respektiert.
- Die Pflegenden sollen dabei unterstützt werden, dass sie nicht bzw. nicht dauerhaft aus dem Beruf aussteigen.
- Der Beirat spricht sich für Maßnahmen aus, welche die geschlechtergerechte Vereinbarkeit von Pflege und Beruf fördern.
- Die betriebliche Umsetzbarkeit wird beachtet.
- Besondere Situationen von Selbstständigen werden berücksichtigt.
- Grundsätzlich dürfen die Handlungsempfehlungen nicht hinter die gegebenen gesetzlichen Ansprüche zurückfallen.

Im Vordergrund der Beiratsarbeit stand die Frage, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, damit Sorgearbeit für pflegebedürftige Personen und Berufstätigkeit gut miteinander vereinbart werden können. Mit der Übernahme einer häuslichen Pflege darf nicht einhergehen, dass die Angehörigen aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen oder sich nur mit hohen finanziellen Verlusten für einen begrenzten Zeitraum um die zu pflegende Person kümmern können. Die häusliche Pflege ist wie die Kinderbetreuung auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deswegen muss perspektivisch ein (zeitlich befristeter) Ausgleich für die durch Angehörigenpflege entstehenden Einkommensverluste geschaffen werden. Initiativen und Regelungen, die eine phasenweise Sorgearbeit möglich machen, ohne dass durch die Zurückstellung der Erwerbsarbeit Nachteile entstehen, sind dringend erforderlich.

Die vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen werden nicht im erwarteten Umfang in Anspruch genommen; dies gilt insbesondere für die Darlehen zur Überbrückung der Pflege- und Familienpflegezeit. Mit einer Ausweitung von Freistellungsoptionen und der Einführung einer Entgeltersatzleistung für pflegende Angehörige (in Anlehnung an das Elterngeld) könnte die wirtschaftliche Lage in einer Pflegesituation stabilisiert werden, so dass die eigene Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben werden muss. Gleichzeitig können hier Anreize geschaffen werden, in vielfältigen partnerschaftlichen Modellen die Pflege mit der Erwerbstätigkeit zu vereinbaren – auch um die eigenständige Existenzsicherung der Frauen, die gegenwärtig den größten Anteil der Angehörigenpflege übernehmen, zu fördern. Ebenso sollen Anreize geschaffen werden, damit sich mehr Männer an der Pflege beteiligen. Darüber hinaus müssen die Freistellungen flexibel wahrnehmbar sein, da eine Pflegesituation in der Regel nicht planbar ist.

Der Beirat hat im Hinblick auf diese Überlegungen zentrale Handlungsempfehlungen formuliert. Nicht alle Empfehlungen werden von allen Mitgliedern des Beirats vollumfänglich mitgetragen.

# Zentrale Handlungsempfehlungen<sup>1</sup>

Der Beirat empfiehlt, dass die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Frauen und Männer gleichermaßen verbessert werden soll, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Einführung einer Entgeltersatzleistung analog zum Elterngeld für bis zu 36 Monate, die das Darlehen als finanzielle Unterstützung ablöst.
2. Erhöhung der teilweisen Freistellung auf 36 Monate, bei einer Mindestarbeitszeit von durchschnittlich 15 Stunden pro Woche. Dieser Anspruch gilt einmalig für jede beschäftigte Person für die Pflege ein und desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die maximal 6-monatige vollständige Freistellung innerhalb der max. 36-monatigen Dauer erfolgt unabhängig von der Größe des Betriebes, in dem die Person beschäftigt ist.<sup>2</sup>
3. Erweiterung der Regelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG) und deren Finanzierung durch das Pflegeunterstützungsgeld von bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr.
4. Zusammenführung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes in ein Gesetz.
5. Verbesserung und Ausbau der professionellen Pflegeinfrastruktur.
6. Unterstützungsangebote, die für pflegende Angehörige einfach und schnell zugänglich, flexibel und verlässlich sind.

---

1 Gegen den Wortlaut der zentralen Handlungsempfehlungen besteht ein Minderheitenvotum seitens der BDA-die Arbeitgeber. Das vollständige Minderheitenvotum können Sie dem ersten Bericht des Beirats entnehmen, Fußnote 3. Online unter [https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Beirat/Erster\\_Bericht\\_des\\_unabhaengigen\\_Beirats\\_2019.pdf](https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Beirat/Erster_Bericht_des_unabhaengigen_Beirats_2019.pdf)

2 Gegen den Wortlaut der zweiten zentralen Handlungsempfehlung besteht ein Minderheitenvotum seitens des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Das vollständige Minderheitenvotum können Sie dem ersten Bericht des Beirats entnehmen, Fußnote 5. Online unter [https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Beirat/Erster\\_Bericht\\_des\\_unabhaengigen\\_Beirats\\_2019.pdf](https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Beirat/Erster_Bericht_des_unabhaengigen_Beirats_2019.pdf)



Link zum ausführlichen Bericht  
„Erster Bericht des unabhängigen  
Beirats für die Vereinbarkeit von  
Pflege und Beruf“

## Impressum

### **Verfasser**

Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit  
von Pflege und Beruf

### **Kontaktdaten**

Bundesamt für Familie  
und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)  
Geschäftsstelle des unabhängigen Beirats  
für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf  
Auguste-Viktoria-Straße 118  
14193 Berlin

Telefon: 030 698077 245

E-Mail: [gst-pflege-beruf@bafza.bund.de](mailto:gst-pflege-beruf@bafza.bund.de)

### **Gestaltung und Redaktion**

BAFzA

### **Stand**

Juli 2020